

Name der Gesellschaft:
Köln=Münster Vieh=Versicherungs=Verein

会社名 :
ケルン = ミュンスター家畜保険会社

認可年月日 :
1849.02.02.

業種 :
保険

掲載文献等 :
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1849, SS.89-101.

ファイル名 :
18490202KMVV_A.pdf

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 13.

Dienstag den 27. März 1849.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog von Rheinhessen, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Vor dem in der Stadt Köln am Rheine wohnendem Königlich-Preussischen Notar Joseph Harperath und in Beisein der unten genannten Zeugen erschien:

Der Herr Emil Lambla Director des Köln-Münster Viehversicherungs-Vereins in Köln wohnend und erklärte:

Der Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein, dessen Statuten bereits Allerhöchsten Orts genehmigt worden, beabsichtige, sich mit Bewilligung der Königl. Ministerien in Berlin auf die ganze preussische Monarchie, so wie auf ganz Deutschland auszudehnen; in Folge dessen seien verschiedene Abänderungen in den ursprünglich eingereichten Statuten beschlossen und von diesen hohen Ministerien gut geheissen worden.

Durch Act des instrumentirenden Notars vom 7. September dieses Jahres sei er, Comparsent, von dem provisorischen Verwaltungsrathe dieses Vereins bevollmächtigt worden, alle nöthigen Schritte zu thun, daß die Königl. Genehmigung dieser vorgeschlagenen Abänderungen erfolge. Zu dem Ende überreiche er hiermit diese schließlich modificirten, und von dem provisorischen Verwaltungsrathe gleichzeitig am 7. September dieses Jahres unterschriebenen Statuten.

Der Notar hat sodann dieses hinterlegte Actenstück zu seinen Urschriften genommen und dieser Verhandlung beigefügt.

Worüber diese Urkunde aufgenommen wurde.

Als Zeugen waren zugegen, Wilhelm Neuen, Kammacher und Heinrich Kramer, Bildhauer beide in Köln wohnend.

Und nachdem gegenwärtiger Act dem Herrn Comparsenten, Beiseins der Zeugen vorgelesen worden, hat derselbe mit Zeuge und Notar, dem alle hierbei erschienenen Personen, von Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

So geschehen zu Köln, in der Amtsstube des unterzeichneten Notars den 27. September 1848.

Gezeichnet E. Lambla, Wilhelm Neuen, Heinrich Kramer, J. Harperath. Zur Urschrift ist der Stempel von 15 Sgr. kassirt worden. Folgt Abschrift der bezogenen Statuten.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen:

Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein, wird eine Gesellschaft gegründet, welche nach dem

Nro. 123.

Concessions und Be-
stätigungs-Urkunde
für den
Köln-Münster-
Vieh-Versicherungs-
Verein.

Grundsätze der Gegenseitigkeit und nach näherer Maassgabe der nachfolgenden Statuten, Vieh zu festen Prämien versichern wird. Die Zahl der zutretenden Mitglieder bleibt unbestimmt.

§. 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich über alle Provinzen der preussischen Monarchie; der Zutritt der übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten ist ebenfalls nach vorheriger Genehmigung der betreffenden Landes-Regierung gestattet.

§. 3. Als vollständig gegründet in jeder einzelnen Provinz des Königreiches wird der Verein betrachtet, wenn der Regierung derselben nachgewiesen worden ist, daß der Werth des versicherten Viehes sich auf 250,000 Thlr. berechnet.

§. 4. Der Sitz der Gesellschaft ist in Köln im Lokale der Direction.

Zweiter Abschnitt.

Thätigkeit der Gesellschaft.

1. Gegenstände der Versicherung.

§. 5. Die Gesellschaft versichert folgende Thiere:

1. Pferde nach einem Alter von 6 Monaten und im Stückwerthe von mindestens 25 Thlr., doch darf die Versicherungssumme den Stückwerth von 150 Thlr. nicht übersteigen.
2. Rindvieh über 6 Monate alt.
3. Schaafe und Ziegen, jedoch müssen die Lämmer und Zickel mindestens 3 Monate alt sein.
4. Schweine über 3 Monate alt.

§. 6. Die Gesellschaft versichert kein wolltragendes Thier, welches bereits abgezahnt hat; ist jedoch eine Versicherung vor diesem Alter geschlossen, so bleibt sie für die Dauer des ganzen Vertrages bestehen, selbst wenn die Thiere in der Zwischenzeit dieses Alter überschritten haben sollten.

§. 7. Die Unfälle, gegen welche die Gesellschaft versichert, sind: jeder natürliche oder zufällige Tod, und jede Krankheit oder Unfall, welcher das Töbten bei den Pferden, und das Schlachten der andern Gattungen nöthig macht, mit Ausnahme der in folgendem §. 8. angegebenen Fälle.

§. 8. Ausgenommen von der Versicherung sind:

1. alle Unfälle bei Seuchen, in denen die Ansteckung durch grobe Fahrlässigkeit geschehen ist, und alle Verluste, welche durch die Rinderpest erfolgen sollten.
2. Verluste durch Feuersbrunst und Blitzstrahl.
3. durch Mißhandlungen Seitens der Eigenthümer der zu ihrem Hausstande gehörenden und andern Personen, denen sie die Thiere zu irgend einem Zweck anvertraut haben.
4. bei Mißhandlungen und Verwüstungen durch Krieg, Aufläufe oder andere durch höhere Gewalt veranlaßte Unfälle. Gegen Lungenseuche und Milzbrand muß Rindvieh, und gegen Fäule, Milzbrand und Blutkrankheit müssen Schaafe durch den im Tarife angegebenen höhern Prämien-Satz versichert sein, widrigenfalls für Verluste durch diese Krankheiten keine Vergütung erfolgt.

2. Zulässigkeit zur Versicherung.

§. 9. Alle Viehbesitzer dürfen zur Versicherung zugelassen werden, mit Ausnahme der Pferde- und Viehhändler.

§. 10. Das versicherte Vieh darf in keine andere ähnliche Versicherungs-Gesellschaft eingetragen sein; bei Verlust aller Entschädigungs-Ansprüche in vorkommenden Fällen, ebenso wenig dürfen die Viehbesitzer aus einer Thiergattung einzelner Stücke allein versichern.

3. Dauer der Versicherung.

§. 11. Der Versicherungs-Vertrag muß mindestens auf ein Jahr, und kann höchstens auf 5 Jahre abgeschlossen werden. Derselbe kann jedoch für junges Vieh und Mastvieh auf ein Minimum von 4 Monaten und für Schweine auf 6 Monate abgekürzt werden.

§. 12. Die Versicherung beginnt am 30 Tage nach Ausfertigung der Police, Mittags 12 Uhr, wobei der Tag der Ausfertigung nicht mitgezählt wird.

§. 13. Die Versicherung erlischt, wenn die versicherten Thiere auf einen andern Besitzer übergehen.

§. 14. Wenn ein ganzes Gehöft übertragen oder vererbt wird, so kann durch den Direktor auf Ansuchen des neuen Besitzers und beziehungsweise der Erben, die Versicherung fortlaufend gültig erklärt werden.

§. 15. Wenn 3 Monate vor Ablauf der Versicherungs-Zeit eine Kündigung weder Seitens der Gesellschaft noch Seitens der Versicherten erfolgt ist, so wird der Vertrag für die darin bestimmte Zeit und unter den darin enthaltenen Bedingungen stillschweigend verlängert. Diese Versicherung wird jedoch beendet, wenn im Laufe der Versicherungs-Periode die landesherrliche Genehmigung des Vereins zurückgezogen werden möchte.

§. 16. Ergiebt es sich aus glaubwürdigen Zeugnissen, oder aus den Berichten der Controleure der Gesellschaft oder der Thierärzte, daß das versicherte Vieh nicht gehörig genährt, gepflegt, oder geschont worden sei, so hat der Verwaltungsrath das Recht, die Versicherung aufzuheben, wobei jedoch der Versicherte bis zum Augenblicke der Aufhebung sein Recht behält. Diese Aufhebung wird dem Versicherten durch einen außergerichtlichen Act bekannt gemacht.

4. Förmlichkeiten des Versicherungs-Vertrages.

§. 17. Die Versicherung wird durch eine Police bekundet, welche von einem von der Gesellschaft dazu committirten Agenten auf Grund eines in duplo von dem Versicherten unterschriebenen und eingereichten Versicherungs-Antrages ausgefertigt und unterzeichnet wird. Dieser Antrag muß neben der Gattung das Signalement der versicherten Thiere enthalten, mit allen Kennzeichen und Merkmalen, und mit der durch den Versicherten selbst angegebenen Tare, deren Betrag möglichst mit 5 theilbar sein soll.

Bei den Schweinen bedarf es keiner Werthangabe in der Police, weil ihr Werth in der Urkunde, welche die Unfälle constatiren soll, mit aufgenommen wird. Ubsichtliche Unrichtigkeiten in diesem Antrage ziehen den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich. Die gegenwärtigen Statuten müssen der Police vollständig einverleibt sein.

§. 18. Die Identität der versicherten Thiere wird außerdem durch fernere, von dem Verwaltungsrathe festzusetzende künstliche Kennzeichen constatirt, deren nähere Angabe die Police enthält.

§. 19. Wenn die Versicherung auf länger als ein Jahr abgeschlossen ist oder Mangels Aufkündigung fortläuft, so wird am Ende eines jeden Jahres ein neues Verzeichniß der versicherten-Thiere aufgenommen, mit Angabe des jedesmaligen Werthes und der im §. 17. vorgeschriebenen Form.

5. Verpflichtungen zu den jährlichen Einlagen und Unkosten.

§. 20. Jeder Versicherte ist zu einer jährlichen Einlage verpflichtet, welche in dem diesen Statuten beigefügten Tarife bestimmt ist. Sie wird nach dem Gesamtwerthe der versicherten Thiere, wie dieser sich aus der Police oder der nach §. 19. vorgeschriebenen erneuerten Werthaufnahme ergibt, berechnet.

Sollten die in einem Kalender-Jahre gezahlten Prämien für die sich ergebenden Verluste in demselben nicht hinreichen, so sind die Versicherten zu keinen Zuschüssen verbunden, und das Fehlende kann nur aus dem sich bildenden Reserve-Fonds ersetzt werden.

Die Einlage wird stets für ein ganzes Jahr beim Abschlusse des Versicherungs-Vertrages gezahlt und für jedes folgende Jahr fällig am ersten Tage des Monats, in welchem der Vertrag abgeschlossen ist.

§. 21. Jeder Versicherte schuldet außerdem die im beigefügten Tarif vermerkten Kosten. Bei jeder General-Versammlung werden die Sätze, nach welchen diese Kosten zu erheben sind, geprüft; und es wird bestimmt werden, welche Veränderungen dieselben erleiden

und wie viel Procente vom Werthe der versicherten Thiere jedes Mitglied als Prämie für das nächste Jahr beitragen soll. Bei einer Versicherung unter zwölf Monaten ist der Betrag der specificirten Unkosten für das ganze Jahr zu entrichten.

§. 22. Die Einlagen werden bei Ausfertigung der Police, des Zugangs-Verzeichnisses oder der erneuerten Jahres-Aufnahme entrichtet (cf. §. 21)

§. 23. Die Kosten der Verwaltung für Ausfertigung der Police, für Bezeichnung und neue Verzeichnisse werden ebenfalls baar bezahlt.

§. 24. Der versicherte kann in den vorgesehnen Fällen §. 10. 13. die ganze oder theilweise Zurückerstattung der Einlagen, Kosten, u. nicht in Anspruch nehmen, vielmehr verbleiben dieselben der Gesellschaft und beziehungsweise der Verwaltung. In den §. 16. vorgeschriebenen Fällen dagegen wird den Versicherten nach Aufhören der Versicherung für die genannten Einlagen, Kosten, u. Ersatz zugesichert.

§. 25. Im Falle zu der festgesetzten Zeit die Zahlung der Prämien nicht geleistet wird, verliert der Versicherte dadurch von Rechtswegen und ohne daß es dabei einer gerichtlichen Zustellung bedürfte, alle Ansprüche auf Entschädigung für alle Unfälle, welche nach der Vorfallzeit und vor Zahlung der ihm schuldigen Summe sich ereignen dürften.

6. Verpflichtung des Versicherten während der Dauer der Versicherung und bei Unfällen.

§. 26. Sobald Pferde oder Rindvieh erkranken, ist der Versicherte gehalten, einen geprüften Thierarzt rufen zu lassen, oder wenn sich ein solcher in einem Umfang von 2 Meilen nicht vorfinden sollte, sich unter Beirath von rechtlichen Männern, welche, wo möglich Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, an einen erfahrenen Nothhelfer zu wenden, um dem kranken Thiere die nöthige Sorgfalt angedeihen zu lassen, und zwar alles dieses auf eigene Kosten. Ist der herbei gerufene Thierarzt oder Nothhelfer der Meinung, daß in Folge der Krankheit oder des entstandenen Unfalles das Thier zu keinem Gebrauche mehr fähig ist, so muß für den letztern Fall (der Kreis) lies: in der Regel der Kreis-Thierarzt, wenn er nicht über 3 Meilen weit wohnt, zu Rathe gezogen werden; dieser nimmt darüber ein Protokoll auf, welches der Versicherte sofort dem Agenten der Gesellschaft franco zusendet, und dieser ermächtigt dann, je nach Gutdünken der Direktion, zum Verkaufe oder zum Tödten. Im Falle das Vieh verkauft wird, muß der Verkaufspreis durch einen Schein des Ankäufers beurkundet und von den Agenten der Gesellschaft beglaubigt werden.

§. 27. Im Falle einzelne Schweine oder Schaafe gefährlich erkranken, so soll der Versicherte sich dieses von 2 Nachbarn beglaubigen lassen, welche er vorzugsweise aus seinen Mitversicherten zu wählen hat. Das von ihnen auszustellende Zeugniß muß die Angabe des Preises enthalten, welche sie für die kranken Thiere glauben erzielen zu können, und ist dieses Zeugniß dem Agenten der Gesellschaft sofort zuzuschicken, welcher je nach Gutdünken der Direktion, zum Verkaufe oder zum Tödten ermächtigt. Wenn indessen mehrere Stücke erkranken, so muß ein geprüfter Thierarzt, und bei feuchartigen Krankheiten der Kreis-Thierarzt zu Rathe gezogen werden.

§. 28. In Unglücksfällen ist der Versicherte verpflichtet, die Beglaubigung auf seine Kosten sofort zu beschaffen, und zwar, wenn sie Pferde oder Rindvieh betreffen, in der Regel durch den Kreis-Thierarzt, und in Nothfällen durch einen andern geprüften Thierarzt in Gegenwart zweier vorzugsweise aus seinen Mitversicherten gewählten Zeugen. Nur dann wenn das Stück über 6 Monate versichert ist und der nächste Thierarzt über 3 Meilen weit entfernt wohnt; werden anderweitige protokollarische Beglaubigungen nachgegeben. Wenn einzelne Unglücksfälle Schaafe oder Schweine betreffen, so sind dieselben von 2 Nachbarn, und zwar vorzugsweise von Mitversicherten zu beglaubigen. Von Schaaften müssen die Felle bis zur Untersuchung durch den Agenten 20 Tage lang aufbewahrt werden, mit Ausnahme der Fälle, in welchem polizeiliche Bestimmungen dem entgegen stehen. Das besfallige Zeug-

niß muß die Angabe des Werths enthalten, den die Thiere im Augenblick des Unfalls hatten. Der Versicherte ist gehalten, das Zeugniß innerhalb der ersten 8 Tage, welche auf den Unfall folgen, dem Agenten der Gesellschaft zukommen zu lassen, bei Verlust aller Entschädigungs-Ansprüche. Es wird ihm hierüber vom Agenten eine Bescheinigung ertheilt. Ist aber die Krankheit, wovon die Thiere befallen werden, ansteckend, so sollen nicht allein die bestehenden Veterinair-Polizei-Gesetze, sondern auch noch besondere Maßregeln, wozu die Vorschrift in den Policen gegeben wird beobachtet werden.

7. Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen an die Versicherten, welche Unfälle erlitten haben.

§. 29. Ein jedes Kalender-Jahr bildet ein Geschäftsjahr, mit dem 1. Januar beginnend, und am 31. Dezember endigend.

§. 30. In den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres wird die Liquidation der Entschädigungen vorgenommen, welche den Versicherten aus dem vorigen Geschäftsjahre wegen erlittener Unfälle zukommen, ohne dabei auf die Zeit des Antritts der Versicherung Rücksicht zu nehmen. Eine jede Provinz soll in der Berechnung von der andern gänzlich getrennt sein, auch sollen die Einlagen für die verschiedenen Thiergattungen und ihre Klassen in besonderer Rechnungen geführt werden, und besondere Rassen bilden.

§. 31. Bei eingetretenen Unfällen werden die Versicherten bis zu $\frac{2}{3}$ des in der Police oder in dem neuen Verzeichnisse angegebenen Werths der versicherten Thiere zur Liquidation zugelassen mit folgenden Ausnahmen:

1. Für Rindvieh und Schaaf, welche am Aufblähen gefallen sind, wird nur ein Anspruch von 40 Procent des Tarwerthes anerkannt.
2. Alle Verluste, welche durch Seuchen entstehen, hierher gehören, Milzbrand rasende Wuth, Räude, Maul- und Klauen-Krankheit, Wurm, Larven, Blutharnen und Vergiftungen und außerdem noch der Rog, Wurm, Influenz und die Chanker-Seuche bei Pferden und die Lungenseuche bei Rindvieh, werden einzeln, wie bei sonstigen Krankheiten entschädigt; wenn aber innerhalb 3 Monate bei dem Vieh desselben Eigenthümers weitere gleiche Unfälle geschehen, so hat derselbe nur einen Anspruch auf 40 Procent des Tarwerthes.

§. 32. Wenn (die) in den §. 26. und 27. vorgesehene Fälle des Verkaufes oder des Tödtens versicherter Thiere, das Thier noch theilweise Hoffnung der Genesung verspricht, oder beim Schlachten noch genißbar ist, soll der Werth desselben am Entschädigungsbetrage in Abzug kommen. Ist die Ermittlung dieses Werthes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so soll derselbe zur Hälfte der statutenmäßigen Entschädigung angenommen werden. Bei anderen Todesfällen bleibt die Haut und der Cataver dem Versicherer.

§. 33. Wenn die Versicherung auf länger als ein Jahr abgeschlossen ist, oder Mangels Aufkündigung fortläuft und es entstehen Unfälle vor der Anfertigung des durch §. 19. vorgeschriebenen neuen Verzeichnisses, so geben diese Unfälle ein Anspruchs-Recht nach Maßgabe des in der Police oder in dem vorjährigen Verzeichnisse angegebenen Werthes.

§. 34. In der Hälfte eines jeden Monats wird der Verwaltungsrath über die Zulässigkeit oder Verwerfung der im vorigen Monate vorgekommenen Unfälle berathen; im Falle der Verwerfung wird der Director den Versicherten davon benachrichtigen, so daß dieser im Laufe eines Monats dem Verwaltungsrath seine Bemerkungen mittheilen kann, welcher alsdann seinen definitiven Bescheid geben wird. Ausserdem wird in jeder letzten Hälfte des Monats durch Beschluß des Verwaltungsrathes vorzuschussweise unter die Versicherten, welche im vorigen Monate Unfälle erlitten haben, eine Vertheilung bis zur Hälfte der Vergütung aus dem Rassenbestande des betreffenden Geschäftsjahres, in welchem die Unfälle vorgekommen, Statt finden, vorbehaltlich jedoch einer nöthigen Rückerstattung bei der Liquidation.

§. 35. Sollte es sich durch die in Gemäßheit des §. 30. vorzunehmende Haupt-Liquidation ergeben, daß die jährlichen Einlagen zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen nicht ausreichen, so findet deren Vertheilung nach Procenten statt, und können die

Versicherten zu höheren als den tarismäßigen Einlagen nicht in Anspruch genommen werden. Wenn die Prämien einen Ueberschuß darbieten, nachdem die Entschädigungen bezahlt sind, so bleibt dieser Ueberschuß in Reserve, um von 5 zu 5 Jahren die in einzelnen Jahren dieser Rechnungsperiode vorgekommenen Rückstände damit zu decken resp. auszugleichen und die Beschädigten gleich zu stellen.

Bei dieser Ausgleichung werden die Kassen der Provinzen resp. Landes-Abtheilungen zwar getrennt gehalten, dagegen werden in jeder Provinz die Ueberschüsse der Kassen der verschiedenen Thiergattungen und ihren Klassen zusammengeworfen und die Ausgleichung bei allen Klassen und Gattungen in dieser Provinz bewirkt. Wird hierdurch der reservirte Bestand in einer Provinz nicht erschöpft, so soll der Ueberschuß als ein Reserve-Fonds aufbewahrt werden, um am Schlusse der nächsten 5jährigen Periode den Ueberschuß-Beständen aus dieser Periode hinzuzutreten, und wie diese zur Ausgleichung der in der bestehenden Provinz ungedeckt gebliebenen Entschädigungen verwandt zu werden. Sollte aber dieser Reservefonds den Betrag von 2 Procent des Werthes des am Schlusse einer fünfjährigen Periode versicherten Viehes übersteigen, so soll der über diese 2 Procent überschießende Betrag desselben den Versicherten zugestellt werden, welche während eines oder mehrerer Jahre der letzten fünfjährigen Periode Theilnehmer der Gesellschaft waren, und zwar nach dem Procentsatze der von ihnen gezahlten Prämie.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Verwendung und Anlage der Capitalien.

§. 36. Die baar eingezahlten Einlagen und alle Ueberschüsse werden nach und nach, wenn sie die Höhe von 1000 Thaler erreicht haben, gegen Hypotheken, preussische Staatspapiere, oder bei der königlichen Bank verzinslich untergebracht. Ueber das Unterbringen und Einziehen der Gelder entscheidet nur der Direct. in Folge einer jedesmaligen speciellen Autorisation des Verwaltungs-Rathes.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Verwaltung.

§. 37. Die Gesellschaft wird durch eine General-Versammlung der Gesellschafts-Mitglieder geleitet; verwaltet wird sie von einem Verwaltungs-Rathe und einem Director. In jedem landrätthlichen Kreise werden 2 Controleure die Handlungen der Agenten der Gesellschaft überwachen.

1. G e n e r a l V e r s a m m l u n g

§. 38. Alle Versicherten haben das Recht und sind berufen, der Versammlung beizuwohnen. Sie können sich durch Mitglieder des Vereins vertreten lassen, und hat aber jeder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten in der Versammlung erscheinende nur eine Stimme. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden. Die Beschlüsse derselben sind rechtskräftig, wenn sie durch die einfache Stimmen-Mehrheit der Anwesenden genehmigt werden.

Die General-Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Protokollführer.

§. 39. Die General-Versammlung tritt jährlich einmal und zwar am letzten Sonnabend im Monat Januar in Köln, nach vorheriger Einladung durch die im §. 57. genannten Zeitungen zusammen.

Ihre erste Versammlung aber findet 4 Monate nach der landesherrlichen Genehmigung der gegenwärtigen Statuten statt.

Außerdem kann sie durch den Verwaltungsrath auch zu einer außerordentlichen Versammlung berufen werden. Die General-Versammlung ernennt die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, sie stellt den Director auf den Vorschlag des Verwaltungs-Rathes an, und bewirkt auch auf dessen Antrag die Entlassung dieses Beamten, nach Maafgabe der mit diesem zu-

schließenden Verträge, welche jedoch die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen dürfen. Die General-Versammlung faßt Beschlüsse über alle ihr zugehenden Bemerkungen und Vorschläge ihrer Mitglieder des Verwaltungsraths oder des Directors. Sie stellt die Rechnungen der Gesellschaft fest.

2. Verwaltungsrath.

§. 40. Der Verwaltungsrath ist aus 8 unter den Versicherten gewählten Mitgliedern zusammengesetzt, für welche eben so viele Stellvertreter ernannt werden.

Den Vorsitz führt ein durch Stimmenmehrheit gewähltes und jährlich zu ernennendes Mitglied; in Abwesenheitsfällen ersetzt das älteste Mitglied den Vorsitzenden.

Ein außerhalb der Gesellschaft gewählter Secretair wird dem Verwaltungsrathe beigegeben, und salarirt. Dieser Secretair wird vom Verwaltungsrathe ernannt und kann noch andere Geschäfte der Verwaltung wahrnehmen. Der 4. Theil des Verwaltungsrathes wird jedes Jahr erneuert, das Loos bestimmt die ersten Ausscheidenden bei den ersten Erneuerungen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich einmal. Es kann eine außerordentliche Zusammenberufung stattfinden. Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart von 4 Mitglieder erforderlich. Ueber die Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit; bei gleich getheilten Stimmen giebt der Präsident den Ausschlag. Der Verwaltungsrath schlägt der General-Versammlung die Ernennung und Entlassung des Directors vor, und ernannt und entläßt den Kassirer, Secretair, die Inspectoren und Agenten auf Vorschlag des Directors.

§. 42. Der Verwaltungsrath verhandelt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kontrollirt die Geschäfte der Direction, läßt sich über die Kassenbestände Rechenschaft ablegen, er revidirt die Buchführung, die Kassenbeträge und die Verzeichnisse der Entschädigungen bei Unfällen, auch stellt er die Rechnungen der Gesellschaft provisorisch fest, und hat darüber zu bestimmen, wie die Selber, welche für Verwaltungs-Kosten berechnet sind, unter die Directorions-Mitglieder und ihre Unter-Beamten repartirt werden sollen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, können hinsichtlich ihrer Stellung zur Gesellschaft keinerlei persönliche oder solidarische Verbindlichkeiten eingehen, indem ihre Functionen unentgeltlich sind.

3. Direction.

§. 43. Die Direction besteht aus einem Director, einem Kassirer, und einem Secretair. Der Director leitet alle Geschäfte der Gesellschaft und vertritt dieselbe in jeder Beziehung, sei es den Behörden oder Privaten gegenüber. Es liegt ihm ob und steht ihm zu, über alle Verwaltungs-Angelegenheiten zu berathen und nach den Verwaltungsbeschlüssen zu handeln. Er schlägt die Ernennung und Entlassung des Secretairs, Kassirers und der Agenten dem Verwaltungsrathe vor, eben so die Repartition der eingegangenen Verwaltungs-Kosten im Gehalte, Remessen-Antheile, Gratificationen und Entschädigungen, vollstreckt die Beschlüsse desselben. Der Director leistet eine Cautiön von 3000 Thaler, der Kassirer von 3000 Thaler und die Agenten je nach Umfang ihrer Thätigkeit und dem Ermessen der Direction. Ueber die Cautiön, deren nähere Modalität der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, wird ein notarieller Akt vollzogen und vom Verwaltungsrathe entgegen genommen. Die über die Cautiön sprechenden Documente werden in glaubhafter Ausfertigung in dem §. 52. erwähnten Kasten mit 3 Schlüsseln niedergelegt. Die Kosten dieser Formalitäten werden von der Direction getragen. Die Cautiönen können je nach der Bedeutendheit der Geschäfte der Gesellschaft, in Folge Beschlusses der General-Versammlung erhöht werden.

§. 44. Der Director ist verpflichtet, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Generalversammlungen so wie die Versammlungen des Verwaltungsraths zusammen zu berufen, und hat derselbe in diesen Versammlungen beratende Stimme.

§. 45. Die Gesellschaft schuldet dem Gründer alle Kosten der ersten Einrichtung, so wie dieselben vom Verwaltungsrathe festgesetzt werden. Die beschaffigen Vorschüsse werden in einem Zeitraume von 5 Jahren von der Gesellschaft zurückvergütet, nach einem von dem Verwaltungs-Rathe anzufertigenden und vorzuschlagenden Reglement. Die General-Versammlung wird in ihrer zweiten Versammlung die zu zahlende Summe, so wie den Zinsfuß feststellen und wird den Rückerstattungs-Modus bestimmen.

§. 46. Die Entlassung des Direktors vor dem Ablaufe des mit demselben geschlossenen Vertrages oder der gestimmten Wahlperiode, kann vom Verwaltungsrath durch Stimmenmehrheit vorgeschlagen und von der General-Versammlung angenommen werden, aber nur für absichtliche Verschulden oder grobe Nachlässigkeit in seiner Amtsführung.

§. 47. Im Falle der Entlassung erlischt der mit ihm eingegangene Vertrag.

§. 48. Der Gründer der Gesellschaft bekleidet die Stelle als Direktor derselben mindestens auf die Dauer der ersten 5 Jahre.

4. K o n t r o l e u r e.

§. 49. Der Verwaltungsrath bestimmt diejenigen Männer in jedem Kreise, die, mit Zuziehung eines betreffenden Thierarztes, die Funktionen als Kontrolleure zu übernehmen haben, insofern sie dazu bereit sind.

§. 50. Die Kontrolleure sind mit der Ueberwachung der von den Agenten in den verschiedenen Kreisen wahrzunehmenden Geschäfte beauftragt; sie haben die Bücher derselben zu revidiren und festzustellen und überhaupt auf Handhabung der Statuten und der von der Verwaltung ausgehenden Verordnungen zu wachen. Sie reichen ihre Berichte der Direction ein, um von dieser dem Verwaltungsrathe vorgelegt zu werden.

5. K a s s i r e r.

§. 51. Die Gesellschaft hat einen vom Verwaltungsrath ernannten Kassirer. Er führt seine tägliche Comptabilität unter der unmittelbaren Kontrolle des Directors, und kann ohne dessen jedesmal schriftlich zu ertheilende Anweisung durchaus keine Zahlungen leisten oder Fonds verwenden.

Er leistet eine Kaution von 3000 Thlr., welche erforderlichen Falles erhöht werden muß.

§. 52. Zur Sicherung der größern Geldbestände und Documente, wird ein Kasten mit 3 verschiedenen Schlössern und eben so viel Schlüsseln angeschafft und bleibt von den letztern einer in der Hand des Kassirers, während der zweite dem Director und der dritte Schlüssel dem Präsidenten des Verwaltungsrathes zugestellt wird.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 53. Wenn nach einem Zeitraume von 5 Jahren vom Tage der Genehmigung der Gesellschaft an gerechnet, der Werth der versicherten Thiere die Summe von einer Million Thlr. nicht erreicht haben sollte oder wenn sie erreicht worden und wieder gesunken wäre, so soll der Director in Folge der Berathung des Verwaltungsrathes eine außerordentliche General-Versammlung zusammen rufen, um sich nöthigen Falls über die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen.

In denselben vorgedachten Fällen soll auch der Regierung zu Köln die Befugniß zustehen, die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen. In diesem Falle erlischt der mit dem Director abgeschlossene Vertrag, und wird die Gesellschaft ihn für die Kosten der ersten Einrichtung und alle andern Kosten und Vorlagen wie sie in der zweiten Hälfte des §. 45 angegeben sind, entschädigen, ohne daß indessen, wenn die bereiten Mittel hierzu nicht ausreichen sollten, dem Director ein beschaffiger persönlicher Refurs gegen die Gesellschaftsglieder verbleibe.

§. 54. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die General-Versammlung die

mit der Liquidation zu beauftragenden Personen ernennen und sie mit den nöthigen Vollmachten versehen. Der Regierung steht das Recht zu, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten eventualiter durch geeignete Maßregeln auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen und zu betreiben. Wenn Gelder in der Kasse verbleiben, so werden sie nach dem Beschlusse der General-Versammlung verwendet werden. Im Uebrigen treten für diese Fälle die Bestimmungen des §. 29. des Gesetzes vom 29. November des Jahres 1843 ein.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

§. 55. Streitigkeiten zwischen einem Versicherten und der Gesellschaft, bei welcher der Versicherte die Stellung des Klägers annimmt, sollen durch 3 Schiedsrichter entschieden werden, die in der Rheinprovinz durch den Friedensrichter und in den übrigen preussischen Provinzen, so wie in den sämtlichen Staaten des deutschen Bundes durch den Richter des Orts, an welchem der betreffende Agent wohnt, zu ernennen sind. Ansprüche bevormundeter Personen an die Gesellschaft, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dennoch aber haben auch Vormünder, wenn sie zur Berufung auf Kompromiß befugt sind, die Wahl, ob sie auf dasselbe eingehen und das Kompromiß der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte vorziehen wollen. Bei Streitigkeiten, in welchen die Gesellschaft die Stellung des Klägers einnimmt, behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand sein Bewenden. Kein Versicherter darf unter dem Verluste aller Ansprüche auf Entschädigung, Gelder der Gesellschaft mit Beschlagnahme oder Arrest belegen.

§. 56. Sollte die Erfahrung einige Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten nothwendig machen, so kann die General-Versammlung sie, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung annehmen.

§. 57. Alle Bekanntmachungen werden in der Kölner Zeitung und in dem Berliner Staats-Anzeiger erlassen.

T r a n s i t o r i s c h e B e s t i m m u n g e n.

§. 58. Bis zu dem im §. 3. respective 39 bezeichneten Zeitpunkte werden die Versicherungen auf Grund vorstehender Statuten aufgenommen und das Institut selbstständig geleitet, durch den Herrn C. Lambila als Director unter der Kontrolle des provisorischen Verwaltungsrathes bestehend aus:

dem Herrn Grafen von Fürstenberg-Stammheim, als Präsident;
 " " " von Weiffel,
 " " Rentmeister Boediker,
 " " Freiherrn von Carnap-Bornheim,
 " " Bürgermeister von Ising,
 " " Freiherrn von Kempis,
 " " Posthalter Pauli,
 " " Rittergutsbesitzer vom Rath,
 " " " Schmitz,
 " " Justiz-Rath Stupp.

T a r i f

des jährlichen Einlagen für die Versicherten §§. 20. und 21. der Statuten.

Einteilung der zu versichernden Thiere.		Einlagen von 100 Rthl. Werth zu entrichten.	
		Rthlr.	Sgr. Pf.
I. P f e r d e.			
1. Klasse.	Mietpferde und Schiffzich-Pferde.	6	—
2. "	Pferde der Post, der Diligencen, Omnibus, Fiakers und per reisenden Fuhrleute.	3	15
3. "	Lurus-Pferde und solche, die von den Eigenthümern selbst oder unter Aufsicht geritten werden, so wie jene der Maurer, Ziegelwerkstätten, Wälder und aller Lastfuhrer am Plage und endlich die Stallsohlen bis zu ihrer Benutzung.	2	15
4. "	Ackerpferde und weibende Kofeln.	2	—
II. K i n d v i e h.			
1. Klasse.	Mastvieh, Jungvieh, alles Hundvieh aus größeren Städten und in sofern aus Dörfern, wenn die Besitzer keine eigene Anzucht haben oder Brandweisskennern.	1	15
2. "	Alles Vieh aus einzelnen Gehöften mit Ausnahme von Zug- und Mastvieh, Leber- u. auch Dörsern, wenn eigene Anzucht und keine Spülschlachtstationen Statt finden. Bei Garantie für Lungenseuche und Milchbrandt, wird außerdem bezahlt. N. B. Es wird aber keine Versicherung für Ställe angenommen, in deren Umgebung bis auf eine Meile die Lungenseuche herrscht, oder, wo sie nicht auf ein halbes Jahr aufgehört hat.	1	—
III. S c h w e i n e.			
Durchgehends pro Stück.		—	15
IV. S c h a a f e n.			
Durchgehends wird bezahlt.		2	—
Es wird noch besonders bezahlt bei gewünschter Garantie:			
1) gegen die Gütle.		3	—
2) gegen den Milchbrandt und die Bluthrauthheit.		1	—
V. Z i e g e n.			
Durchgehends		2	—
K o s t e n.			
Verwaltungs-Kosten.			
15 Sgr pro 100 Rthlr. der Versicherungssumme und 1 Sgr. für jedes Schwein.			
Kosten der Police.			
Wenn der Werth des versicherten Viehes			
bis 100 Rthlr.		—	5
von 100 bis 300 Rthlr.		—	7 6
von 300 bis 1000 Rthlr.		—	15
für 1000 und höhere Summen		—	20
Kosten der erneuerten Verzeichnisse.			
für Summen bis 100 Rthlr.		—	2 6
von 100 bis 300 Rthlr.		—	5
von 300 bis 1000 Rthlr.		—	10
von 1000 Rthlr. und höher		—	15

Einkheilung der zu versichernden Thiere.	Einlagen von 100 Thlr. Werth zu entrichten.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Kosten des Aufdrückens der Zeichen.			
Für Pferde und großes Vieh pro Kopf.	—	1	—
" Schaafe u. s. w.	—	—	2
" Umschreibungs-Kosten im Falle eines Ersatzes durch Verkauf oder Umtausch im Laufe des Versicherungsjahres.	—	—	—
" Pferde und Rindvieh pro Kopf.	—	8	—
(Bei anderen Thieren nur die Hälfte pro Kopf).	—	—	—
" Schaafe u. s. w. von 1 bis 25 Thieren.	—	—	8
Für jeden Kopf über 25 werden nur 4 Pfennige erhoben, doch kann die ganze Summe nie ein Thaler übersteigen.	—	—	—

Köln den 7. September 1848.

Der provisorische Verwaltungsrath:

Gez. Franz Egon Graf von Fürstenberg Stammheim, Präsident;
 J. vom Rath, Voediker, Pauly, v. Kempis, für Justizrath Stupp, gez.
 Friedrich Arns Stellvertreter, der Director C. Lambia, Hugo, Graf
 Beiffel von Gumnich, Stupp, J. A. Schmitz.

Dessen zur Bekräftigung ist gegenwärtige Ausfertigung besiegelt und von dem Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der königliche Preussische Notar, (L. S.) (gez.) J. Harperath.

(Original 15 Sgr. Stempel.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Vor dem in der Stadt Köln am Rheine wohnenden Königl. Preuß. Notar Joseph Harperath in Gegenwart nachgenannter Zeugen erschienen:

1. Der Herr Franz Egon Graf von Fürstenberg, Königl. Preuß. Kammerherr, zu Stammheim wohnend, Präsident.
2. Der Herr Philipp von Kempis, Ritter-Guts-Besitzer zu Rendenich wohnend,
3. Der Herr Johann Peter vom Rath, Gutsbesitzer zu Lauersfort Kreis Geldern wohnend,
4. Der Herr Heinrich Voediker, Herzoglich-Arembergischer Domänen-Vertheiler auf Micheln bei Düsseldorf wohnend,
5. Der Herr Joseph Pauli, Posthalter zu Köln wohnend,
6. Der Herr Friedrich Arns Privatmann in Köln wohnend, hier als Stellvertreter des in Köln wohnenden und dormalen in Berlin verweilenden Advokat-Anwalten Herrn Hermann Joseph Stupp.

Die Herrn Komparanten, handelnd als Mitglieder des heute zu Köln im Lokale der Direction, Mindrakenstraße No. 12 unter dem Präsidium des genannten Herrn Grafen von Fürstenberg versammelten provisorischen Verwaltungsraths des Köln-Münster-Vieh-Versicherungs-Vereins erklären das der Köln-Münster-Vieh-Versicherungs-Verein, dessen Statuten Seitens des Königs Majestät am 29. Februar d. J. genehmigt wurden, nicht nur nicht ins Leben getreten, sondern daß auch noch keine definitiven Versicherungen, vielmehr bloß Erklärungen, daß man versichern wolle, wenn der Vieh-Versicherungs-Verein zu Stande käme, erfolgt seien. Da dieser Verein sich nur mit Bewilligung der königlichen Ministerien in

Berlin auf die ganze Preussische Monarchie so wie auch ganz Deutschland ausdehnen soll, so sind deshalb in den Statuten mehrere Abänderungen nothwendig, die in dem, von ihnen unterm heutigen Tage unterzeichneten und ihrem Director Herrn Emil Lamba in Köln wohnend, übergebenen Entwürfe enthalten sind, und wofür die hohe Königl. Genehmigung nachzusuchen ist.

Zu diesem Zwecke bevollmächtigen sie hierdurch ihren genannten Herrn Director Emil Lamba, Namens des provisorischen Verwaltungs-Raths alle Schritte zu thun, daß die Königl. Genehmigung dieser vorgeschlagenen Abänderungen erfolge.

Worüber diese Urkunde aufgenommen wurde.

Als Zeugen waren zugegen: Wilhelm Neuen Kammmacher und Heinrich Kramer Bildhauer, beide in Köln wohnend.

Und nachdem gegenwärtiger Act den Herrn Komparenten Beiseins der Zeugen vorgelesen worden, haben dieselben mit Zeugen und Notar, dem alle hierbei erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

So geschehen zu Köln in dem Lokale der Direction Minoritenstraße No. 12, den 7. September 1848.

gez. F. E. Graf von Fürstenberg-Stammheim,

„ v. Kempis,
 „ für Justiz-Rath Stupp,
 „ Fr. Arens, Stellvertreter,
 „ J. vom Rath,
 „ Bbiker,
 „ Pauli,
 „ Wilhelm Neuen,
 „ Heinrich-Kramer,
 „ J. Harperath.

Zur Urschrift ist der Stempel von 15 Sgr. kassirt worden.

Dessen zur Befräftigung ist gegenwärtige Ausfertigung besiegelt und von dem Notar unterschrieben worden.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königl. Preussische Notar, (L. S.) J. Harperath.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. genehmigen hiermit die Ausdehnung der Wirksamkeit des Köln-Münster-Vieh-Versicherungs-Vereins auf die ganze Monarchie und bestätigen zu dem Ende das unter dem 7. September v. J. anderweit aufgestellte und bei dem Notar Harperath in Köln hinterlegte Statut dergestalt, daß dem gedachten Vereine auch in dieser seiner Erweiterung die Rechte einer Corporation, so weit sie erforderlich sind, um Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, zustehen sollen, jedoch mit den Maßgaben:

1. daß der Versicherungs-Verein in jeder Provinz erst dann in Wirksamkeit treten darf, wenn dem Ober-Präsidenten derselben nachgewiesen worden ist, daß die aus der Provinz eingegangenen Versicherungs-Anträge einem Versicherungswert von 250,000 Thlr. entsprechen, und hierauf der erfolgte Eintritt dieses Zeitpunkts Seitens des Ober-Präsidenten durch die Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt gemacht worden ist.
2. daß die gegenwärtige Genehmigung und Befräftigung zurückgezogen werden kann, wenn nicht innerhalb zweier Jahre von heute ab der Nachweis geführt worden, daß mindestens in einer Provinz der Werth des zur Versicherung angemeldeten Viehes den Betrag von 250,000 Thlr. erreicht,
3. daß, wenn eines der Zeitblätter, welche im §. 57. des Statuts als Organe des Vereins bezeichnet sind, eingehen sollte, unserem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Bestimmung zusteht, welches andere Zeitblatt an die Stelle tritt, und

4. daß endlich der Verein die Kosten der Insertion in die betreffenden Amtsblätter zu tragen hat.

Gegeben Charlottenburg, den 2. Februar 1849.

Bestätigungs-Urkunde.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

gegen (gez.) von Manteuffel. Mintelen.

Für die richtige Abschrift:

Zimmermann, Geh. Kanzlei-Inspektor.

Das General-Postamt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nach dem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Nro. 124.
Geldbriefe betreffend.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reklamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdies auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. Für den Verlust nicht deklarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Am 19. v. Mts. Abends halb acht Uhr, brach in Boffenack, Kreises Montjoie, ein Brand aus, wodurch bei einem tobenden Winde, innerhalb einer halben Stunde 26 größere und kleinere Gebäude und Gehöfe in Flammen standen. Bei dem Mangel an Wasser konnte nur durch Besteigen der Dächer und augenblickliches Ausschlagen des vom Winde herumgejagten Feuers, der weitem Verbreitung desselben Einhalt gethan werden. 28 Familien mit 143 Seelen sind dadurch obdachlos geworden, welche nur die Kleider, die sie auf dem Leibe trugen, behalten haben, da an Rettung von Mobilar gar nicht zu denken war.

Nro. 125.
Collecte.

Die meisten Verunglückten sind überdies überverschuldet, daher die Noth sehr groß ist.

Der durch diesen Brand verursachte Schaden ist nach Abzug, der aus den Brandversicherungskassen zu leistenden Entschädigungen auf die Summe von 28,670 Thlr. veranschlagt.

Zur Unterstützung dieser Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt. Die sämtlichen Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks beauftragen wir demnach, diese Collecte sorgfältig abhalten, die aufkommenden milden Gaben an die betreffenden Steuerkassen abliefern, und die Nachweisungen darüber durch die Herrn Landräthe, in hiesiger Stadt durch das Oberbürgermeister-Amt, an uns befördern zu lassen.

Köln, den 19. März 1849.

Königl. Regierung.

Nachweisung

über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds pro 1848

In Gemäßheit des §. 48 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.

Nro. 126.
Nachweisung über
die Verwendung des
Grundsteuer-
Deckungs-Fonds
pro 1848.
C. II. 793.